

Armut im Alter muss nicht sein

*Gender Pension Gap:
Pensions-Versorgungsausgleich als Erfolgsmodell
auch für Österreich?*

Mag.^a iur. Petra Leschanz

Die Arbeit von Frauen ist nicht weniger wert.
Sie wird schlechter bezahlt.

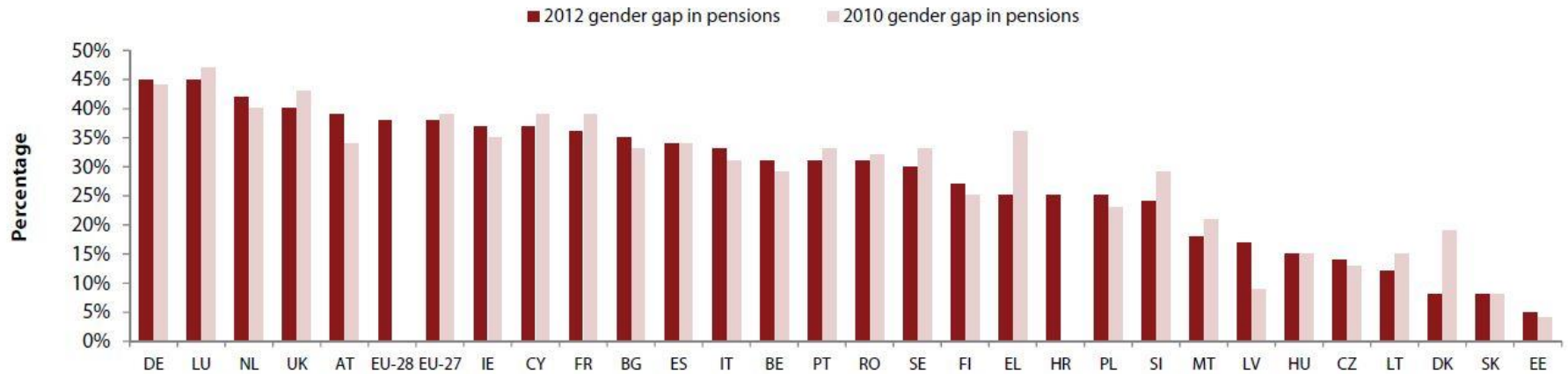


Frauen bekommen in Österreich 23% weniger Lohn und 48% weniger Alterspension.
Nur faire Einkommen sichern faire Pensionen!

Quelle: www.netzwerk-frauenberatung.at

Gender Pension Gap in Europa

Figure 2: gender gap in pensions, EU-28, 2010 and 2012

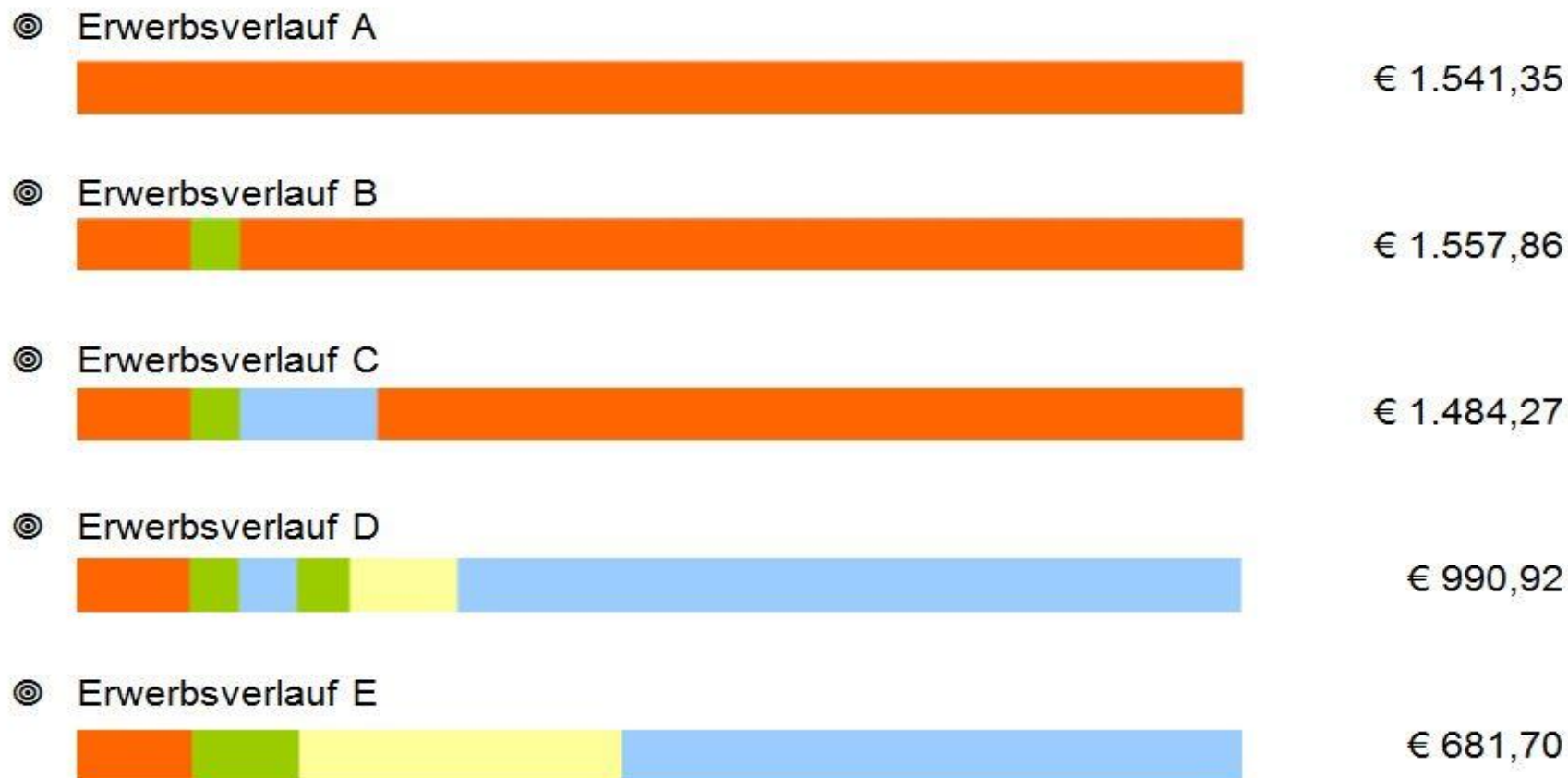


Quelle: Eurostat



Lehre Vollzeit Karenz Teilzeit: 20h/Woche Erwerbsunterbrechung

Quelle: www.peripherie.ac.at⁸



Quelle: www.peripherie.ac.at

Vollzeit Karenz Teilzeit: 20h/Woche Erwerbsunterbrechung

Fallgeschichte: Leben als Mindestpensionistin



Frau K. ist 62 Jahre alt. Mit ihrem Ehemann hat sie drei Kinder großgezogen. Sie ist vor 25 Jahren wegen des Krieges in Jugoslawien nach Österreich gekommen. Vor 10 Jahren wurde sie von ihrem Mann geschieden, der die Familie verlassen hat, um mit einer anderen Frau zu leben. Er bezahlt keinen Unterhalt an Frau K. Sie bringt die 3 Kinder mit Putzjobs durch. Mit 62 ist sie müde, aber endlich in Pension. Ihre Eigenpension beträgt rund € 600,-.

Sie hat Anspruch auf die Ausgleichszulage und damit auf insgesamt € 889,84.

Doch die PVA zieht Frau K. monatlich € 100,- an fiktiven Unterhaltsleistungen ab. Sie hätte, nach der Scheidung noch Unterhalt von ihrem Mann fordern können. Damals sei ihr aber davon abgeraten worden, so Frau K. , denn beim Mann wäre ja ohnehin nichts zu holen gewesen.

Weil sich eine eigene Wohnung mit € 789,- schwer finanzieren lässt, wohnt sie gemeinsam mit ihrer Tochter, die noch studiert.

Die PVA schickt ihr einen Fragebogen zu, in dem sie genau auflisten soll, was ihre Tochter alles im gemeinsamen Haushalt einkauft und bezahlt. Eventuell wird die Ausgleichszulage weiter gekürzt, denn „die im Einzelnen festgestellten, bedarfsmindernden Zuwendungen der Tochter sind zu berücksichtigen“...

Fallgeschichte: „Ich hasse ihn, aber ich muss mit ihm leben“

Frau S. ist seit 40 Jahren verheiratet. Sie hat sich nach der Geburt ihrer Kinder hauptsächlich um die Familie gekümmert, später aber auch viele Jahre geringfügig gearbeitet. „Ich habe es immer als Zuverdienst zum Einkommen meines Mannes gesehen“, sagt sie heute. „Deshalb habe ich mich nie selbst versichert“.

Heute ist Frau S. 59 Jahre alt und hat einen Herzinfarkt überlebt. Ihr Pensionsauszug weist lediglich Zeiten aus der Kinderbetreuung auf. Sie hat keinen eigenen Pensionsanspruch.

Die Beziehung zu ihrem Mann verschlechtert sich. Sie erfährt, dass er seit 4 Jahren eine außereheliche Beziehung hat. Doch er lebt weiterhin in der gemeinsamen Eigentumswohnung. Auch sein Pensionsanspruch ist zu gering, da er viele Jahre im Ausland gearbeitet hat und die Zeiten in Österreich nicht anerkannt werden.

Beim Sozialamt stellt er den Antrag auf Mindestsicherung zur Aufstockung seiner Eigenpension. Mindestsicherung wird auch gewährt, jedoch wird der gesamte Betrag auf das Konto des Mannes überwiesen. Das Grazer Sozialamt handelt die Auszahlung grundsätzlich so, dass nur an einen Antragsteller überwiesen wird. Häufig ist dies der Ehegatte.

Frau S. muss um jeden Cent beim Mann betteln. Die Beziehung hat sich extrem verschlechtert. „Ich hasse ihn“, sagt sie, „Doch zur Scheidung wird mir auch nicht geraten, denn dann verliere ich auch noch die Mitversicherung mit meinem Mann in der Krankenversicherung.“

Versorgungsausgleich

Gleichwertige Teilhabe der Eheleute bzw. Lebenspartner_innen an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten

Der **Versorgungsausgleich** nach deutschem Recht ist der bei der Scheidung stattfindende Ausgleich der während der Ehezeit von den Eheleuten erworbenen Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit.

Er wird vom Familiengericht im Rahmen der Ehescheidung durchgeführt. Das Gericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person (z. B. Ehegatte A) zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (z. B. Ehegatte B) den Ausgleichswert bei der Pensionskasse.

In den Versorgungsausgleich sind **alle Formen von Anwartschaften** einzubeziehen, d.h. sowohl **gesetzliche als auch private Pensionsvorsorgen**. Grundlage ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Es gilt grundsätzlich die **Halbteilung der in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche**. Der ausgleichsberechtigten Person (Ausgleichsberechtigte) steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (sogenannter „Ausgleichswert“) zu.

Pensionskassen haben vor Gericht Mitwirkungsrechte und –pflichten. Berechtigte haben Auskunftsrechte gegenüber den Pensionskassen. Der Versorgungsausgleich ist von der Ehedauer unabhängig

Verzicht auf Versorgungsausgleich? – Opt-Out Modell

Als Schutzvorschrift schreibt das VersAusglG vor, dass Vereinbarungen vor Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nur bei Notaren wirksam geschlossen werden können (wie Eheverträge in Österreich).

Versorgungsausgleich wirkt!

FRAUEN
SERVICE

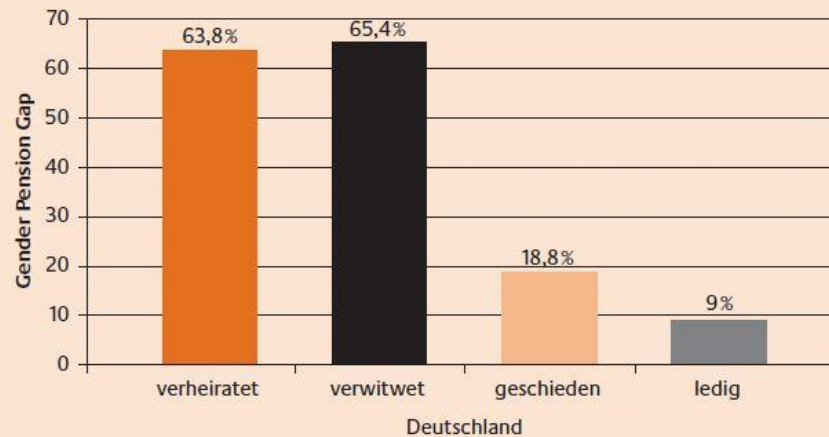
BERATUNG BILDUNG FORSCHUNG

„Die Unterschiede der Werte des Gender Pension Gap für die Verheirateten und Verwitweten gegenüber denen für Geschiedene beruhen auf zwei Effekten. Zum einen resultieren sie aus einem höheren Niveau der eigenen Sicherungsleistungen geschiedener Frauen im Vergleich zu verheirateten Frauen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass durch den sogenannten **Versorgungsausgleich im Fall der Ehescheidung** i. d. R. ein Teil der Rentenanwartschaften des Mannes zu eigenen Anwartschaften der Ehefrau umgewandelt werden.

Hierdurch wird die spätere Höhe der Alterssicherungseinkommen der geschiedenen Männer verringert, **während das Versorgungsniveau der Frauen angehoben wird.**

Da durch die gesetzliche Regelung die Anwartschaften aus der Erwerbstätigkeit des Mannes zu eigenen Anwartschaften der Frau werden, werden diese als eigene Leistungen mit berücksichtigt. Zum anderen erreichen die eigenen Sicherungsleistungen von geschiedenen Männern weder in Ost- noch in Westdeutschland das Niveau der Leistungen, die verheiratete Männer der entsprechenden Region beziehen. Die beiden genannten Effekte (höhere eigene Leistungen bei geschiedenen Frauen gegenüber verheirateten Frauen und niedrigere Beträge bei den geschiedenen Männern im Gegensatz zu verheirateten Männern) führen in der Summe zu den beobachteten niedrigen Werten des Gender Pension Gap bei Geschiedenen.“

Abbildung 3: Gender Pension Gap der ASID 2007 nach Familienstand, Deutschland (in Prozent)



Quelle: Berechnung Fraunhofer FIT auf Grundlage der Daten einer Sonderauswertung der ASID 2007.

Feministischer Juristinnentag 2016 Wien

FRAUEN
SERVICE

BERATUNG BILDUNG FORSCHUNG



Fachstellungnahme des Feministischen Juristinnentages 2016 - AG 3.1:

„In Österreich soll zwischen Eheleuten eine verpflichtende Aufteilung der während der Ehe erwirtschafteten Pensionsanswartschaften eingeführt werden. Die jeweiligen Guthaben sollen bereits während der Ehe sichtbar gemacht werden.“

www.frauenservice.at